Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie Nr. 77/780/EWG".

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1988.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine fünfte Richtlinie des Rates zur Regelung der Sommerzeit [1]

(88/C 337/05)

Der Rat beschloß am 2. August 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel nahm ihre Stellungnahme am 12. Oktober 1988 an. Berichterstatter war Herr Haas.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 259. Plenartagung (Sitzung vom 27. Oktober 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Vorbemerkung

1.1. Der Ministerrat hat in den vergangenen Jahren bereits vier Richtlinien zur Regelung der Sommerzeit erlassen. Zuletzt hat er am 22. Dezember 1987 die Sommerzeit für das Jahr 1989 in der Weise festgelegt, daß diese in der gesamten Gemeinschaft am 26. März 1989 um 1.00 Uhr morgens beginnt und — mit Ausnahme Irlands und des Vereinigten Königreichs — am 24. September 1989 um 1.00 Uhr morgens endet, in Irland und dem Vereinigten Königreich am 20. Oktober 1989 um 1.00 Uhr morgens.

1.2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat in allen Stellungnahmen ständig auf eine Harmonisierung von Anfang und Ende der Sommerzeit in der gesamten Gemeinschaft gedrängt, zuletzt in seiner Stellungnahme vom 16. November 1987.

1.3. Nunmehr legt die Kommission erneut einen Vorschlag vor, der für die Jahre 1990, 1991 und 1992 die Fortsetzung des *Status quo* vorsieht, d.h. ein unterschiedliches Ende der Sommerzeit für die Kontinentalländer der Gemeinschaft auf der einen und von Irland und dem Vereinigten Königreich auf der anderen Seite, wobei den beiden zuletzt genannten Mitgliedsländern die Möglichkeit eingeräumt bleibt, sich vor 1992 der Gemeinschaftsregelung anzuschließen.

2. Allgemeine Bemerkungen

Im Anschluß an seine vorangegangenen Stellungnahmen begrüßt der Ausschuß die auch auf seiten der Kommission erkennbare Tendenz, dem vor ihm ständig hervorgehobenen Ziel Rechnung zu tragen, im gesamten Gebiet der Gemeinschaft einen einheitlichen Beginn und ein einheitliches Ende der Sommerzeit festzulegen.

[1] ABl. Nr. C 201 vom 2. 8. 1988, S. 5.

Allerdings ist der Ausschuß der Auffassung, daß das Thema „Sommerzeit" nicht an die etwaige Änderung der Normalzeit in einigen Mitgliedsländern — hier im Vereinigten Königreich und Irland — gebunden werden sollte, zumal der Ausgang der Konsultationen in den genannten Ländern noch nicht feststeht. Außerdem ist angesichts der Komplexität des Problems und der Unterschiede zwischen und in den einzelnen Mitgliedsländern nicht zu erwarten, daß die von der Kommission eingeleitete Studie über die Auswirkungen der Sommerzeit zu eindeutigen Ergebnissen führen wird, die für alle Mitgliedsländer in gleicher Weise gültig sind.

Demgegenüber würde ein einheitliches Ende der Sommerzeit im Gebiet der gesamten Gemeinschaft beachtliche — zum Teil auch kostenträchtige — Schwierigkeiten vermeiden, die den Verkehrsunternehmen, den Reisenden, aber auch anderen Wirtschaftszweigen wegen der unterschiedlichen Zeitumstellung am Ende der Sommerzeit entstehen.

Der Ausschuß drängt daher darauf, nicht nur den Anfang, sondern auch das Ende der Sommerzeit alsbald einheitlich festzusetzen.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1988.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung, 1988-1992

(88/C 337/06)

Der Rat beschloß am 16. Juni 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130 q des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Energie, Atomfragen und Forschung nahm ihre Stellungnahme am 7. Oktober 1988 an. Berichterstatter war Herr Proença.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 259. Plenartagung (Sitzung vom 27. Oktober 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Die jetzige Mitteilung der Kommission und ihr Vorschlag für eine Entscheidung fügen sich in die Aktionslinie 8.4 des gemeinschaftlichen Rahmenprogramms im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (FTE), 1987-1991, ein.

Das vorgeschlagene Programm umfaßt zwei Unterprogramme, die zwei der drei Tätigkeitsbereichen dieser Aktionslinie im Bereich der Forschung entsprechen:

— Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse gemeinschaftlicher FTE-Programme,

— rechnergestützte Kommunikationsnetze.

Der dritte Tätigkeitsbereich bezieht sich auf die Entwicklung von Informatiksystemen für die Übersetzung und zielt auf die Fortsetzung des EUROTRA-Programms, das Ende 1982 verabschiedet wurde.

1.2. Das Unterprogramm I hat die Verbreitung von Informationen über gemeinschaftliche FTE-Programme und -Projekte sowie die effektive Nutzung ihrer Ergebnisse zur Stärkung der wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der europäischen Industrie zum Ziel, was sich in fünf Maßnahmen konkretisiert:

— Verbreitung der Informationen über die FTE,

— Ermittlung, Beschreibung und Sichtung der Ergebnisse,